



Reglement

1. Organisation / Sekretariat

ZT FACHMESSEN AG
Pilgerweg 9
5413 Birmenstorf
Tel. +41 56 204 20 20
Fax +41 56 204 20 10
E-Mail info@fachmessen.ch
Internet www.fachmessen.ch

Adresse während der Börse

Messe Luzern AG
Waffen-Sammlerbörse
Ausstellernamen, Stand-Nr.
Horwerstrasse 87
6005 Luzern
Tel. während der Börse: +41 56 204 20 00

Die Waffen-Sammlerbörse Luzern ist eine Veranstaltung der ZT Messen AG

2. Öffnungszeiten

Freitag und Samstag von 10.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag von 10.00 bis 17.00 Uhr

3. Eintrittspreise

Erwachsene CHF 16.-
Zutritt unter 16 Jahre gratis und nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
„Händlerkarte“ CHF 50.-
Diese persönliche Karte berechtigt zum unbeschränkten Zutritt inkl. Donnerstag während des Aufbaus:
Do - Sa 10.00 – 18.00, So 10.00 – 17.00

4. Bewilligung für den Handel mit Waffen an der Schweizer Waffen-Sammlerbörse Luzern

Seit dem 12.12.2008 sind das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition, sowie die Verordnungen dazu, in Kraft.

Für den Handel mit Waffen gelten folgende Gesetzesbestimmungen:

1. Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13.12.1996 und der VO vom 25.02.1998, beide Bestimmungen in Kraft seit 01.04.1998 (Kriegsmaterialgesetz, KMG)
 2. Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997. In Kraft seit 12.12.2008 (Waffengesetz, WG)
 3. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 02.07.2008, In Kraft seit 12.12.2008 (Waffenverordnung, WV)
 4. Vollzugsverordnung des Kantons Luzern. In Kraft seit 01.01.1999. (VO)
- Der Handel mit Waffen an der Börse ist nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes und der Verordnung dazu, sowie der Kriegsmaterialgesetzgebung gestattet.
 - Jeglicher Handel mit Waffen an der Börse ist nur mit einer Waffenhandelsbewilligung erlaubt.
 - Waffenhandelsbewilligungen anderer Kantone gelten auch im Kanton Luzern.
 - Der Handel mit ausgesprochener Sammlermunition ist nur mit einer Waffenhandelsbewilligung erlaubt.
 - Ausländische Händler haben eine befristete Waffenhandelsbewilligung einzuholen. (Die Gesuche sind an das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen, 3003 Bern, Tel. 031 324 54 00, Fax 031 324 79 48, zu richten).

- Für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils im Handel wird ein Waffenerwerbsschein oder ein schriftlicher Vertrag benötigt. (Art. 4, 8, 9, 10 und 11 des WG, Art. 3,4,6 WV).
- Für den Handel mit antiken Waffen (**Feuerwaffen, die vor 1870**, Hieb-, Stich- oder andere Waffen, die vor dem Jahr 1900 hergestellt wurden) ist keine Waffenhandelsbewilligung notwendig.

Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis Kat. „C“)

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils, einen Waffenerwerbsschein (Art. 10 Abs. 2 WG, Art. 21 Abs. 1 WV). Ein Strafregisterauszug ist zwingend erforderlich.

Zudem ist für jede Ausfuhr einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles eine Ausfuhrbewilligung/Begleitschein erforderlich. (Siehe Art. 22b WG und Art. 44 WV).

Der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen und das Schiessen mit Feuerwaffen sind für Angehörige folgender Staaten verboten: (Art. 7 WG / Art. 12 WV)

- | | | | |
|----|---------------------|----|-----------|
| a. | Serbien | f. | Sri Lanka |
| b. | Bosnien-Herzegowina | g. | Algerien |
| c. | Kosovo | h. | Albanien |
| d. | Mazedonien | | |
| e. | Türkei | | |

5. Auflagen für die Schweizer Waffen-Sammlerbörse Luzern

a) Waffen

Der Verkauf halbautomatischer Waffen ist gegen Vorweisung des erforderlichen Waffenerwerbsscheines gestattet. Nicht gestattet ist der Handel funktionstüchtiger und nichtfunktionstüchtiger vollautomatischer Waffen. Grundsätzlich an Waffenbörsen verboten sind die von der Schweizerischen Bundespolizei aufgeführten Waffen.

b) Verbotene Ausstellungs- und Verkaufsobjekte

An der Waffen-Sammlerbörse Luzern verboten ist das Präsentieren oder Verkaufen von Waffen-Nachbauten und Gegenständen mit Wehrmacht- oder Naziemblemen oder -abbildungen. Aus der Zeit des 2. Weltkrieges sind ausschliesslich historische Original-Waffen (unter Einhaltung der Schweizer Gesetzgebung) mit neutral abgeklebten Emblemen zugelassen. Im Weiteren verboten sind Gegenstände und Literatur rechtsextremer und nationalsozialistischer Ausprägung.

Bei einem Verstoss werden ohne Abmahnung die an der Börse nicht erlaubten Gegenstände sofort in Gewahrsam genommen und dem Aussteller wird eine Busse von CHF 300.- auferlegt. Die Gegenstände werden am Ende der Börse und nach Entrichten der Busse dem Aussteller wieder ausgehändigt. Dieses Vorgehen wiederholt sich bei jedem weiteren Verstoss. Die Messeleitung behält sich vor, fehlbare Aussteller künftig von der Börse auszuschliessen.

6. Einrichten und Ausräumen der Stände

Einrichten:	Donnerstag,	22. März 2018, 07.00 bis 22.00 Uhr
	Freitag,	23. März 2018, 07.00 bis 10.00 Uhr
Abbau:	Sonntag,	25. März 2018, 17.00 bis 22.00 Uhr
	Montag,	26. März 2018, 07.00 bis 12.00 Uhr

Aus Sicherheitsgründen werden die Aussteller gebeten, ihren Ausstellerausweis beim Auf- und Abbau sichtbar zu tragen. Die Securitas ist beauftragt, Personen, welche keinen Ausstellerausweis haben, zu kontrollieren. Es ist auch möglich, „Händlerkarten“ à CHF 50.- ab Donnerstag, 22. März 2018 an der Information zu lösen. Diese Karten sind von Do - Sa 10.00 - 18.00 / So 10.00 - 17.00 gültig.

In Hallen und Zeltbauten ist die Verwendung von Holzschnitzel, offenem Stroh und Heuballen verboten.

7. Bewachung

Die Messeleitung ist für die allgemeine Bewachung des Ausstellungsraumes besorgt. Die Bewachung der Stände ist Sache der Aussteller. Die Nachtwache beginnt ab Donnerstag und endet am Montag. Zusätzlich wird die Ausstellung ebenfalls durch die Luzerner Polizei überwacht.

8. Abfallentsorgung

Standbaumaterial, Teppiche etc. können auf der Messe nicht entsorgt werden! Über die Bauleitung kann eine Entsorgung gegen Entgelt organisiert werden.

9. Versicherung

Die Messeleitung schliesst eine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter (Besucher etc.) ab. Diese Versicherung erstreckt sich nicht auf die persönliche Haftpflicht der Aussteller und ihres Personals. Schäden an Ausstellungsgütern und -einrichtungen als Folge von Feuer, Diebstahl, Beraubung, Wasser und Beschädigungen aller Art sind durch die Messeleitung nicht versichert. Die Messeleitung übernimmt deshalb keine Haftung für solche Vorkommnisse. Eine Versicherung kann durch die Allianz Suisse abgeschlossen werden (Anmeldung beiliegend).

10. Zulassung

Die Messeleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Firmen und Ausstellungsobjekten. Abweisungen erfolgen ohne Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Ausstellungsobjekten erheben würden.

11. Zuteilung der Standfläche und des Standorts

Auf Grund der vom Aussteller gewünschten Standfläche erstellt die Messeleitung einen Platzierungsplan, auf dem die individuelle Standzuteilung ersichtlich ist. Wünsche des Ausstellers sind unverbindlich. Die Messeleitung ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Die Standzuteilung wird dem Hauptaussteller unter Beilage des Platzierungsplanes mitgeteilt.

Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Messeleitung innert 10 Tagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen.

Die Messeleitung ist nach Absprache berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertragsbestätigung eine andere Standfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen. Die Messeleitung haftet dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Veränderung der Lage oder Umgebung seines Standes ergeben.

12. Höhere Gewalt

Bei Vorliegen zwingender Gründe oder im Falle höherer Gewalt ist die Messeleitung berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz.

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, oder generell höhere Gewalt die Durchführung einer Messe verunmöglichen, lehnt die Messeleitung jede Haftung ab und der Mieter hat weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug der angefallenen Kosten und Aufwendungen zurückerstattet.

13. Rücktritt

Tritt ein Aussteller von der Ausstellerrückmeldung zurück, so haftet er für den vollen Mietbetrag, sofern der zugeteilte Stand nicht innert 10 Tagen weiter vermietet werden kann. Bei allfälliger Weitervermietung wird dem zurücktretenden Aussteller für administrative Umtriebe ein Betrag in der Höhe von 1/3 der Standmiete belastet (jedoch mind. CHF 400.-), zahlbar sofort bei Bewilligung des Rücktrittes.

14. Zahlung der Standmiete

Innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, spätestens jedoch vor Beginn der Börse. Bei Ausstellern, welche ihren Stand vor Börsenbeginn nicht beglichen haben, behält sich die Ausstellungsleitung vor, eine Nichtzulassung in Erwägung zu ziehen.

15. Gerichtsstand: Baden